

10.11.95**Empfehlungen**
der AusschüsseB - In - Wi - Wozu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes**A.**

1. Der federführende **Rechtsausschuß**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**,
der **Wirtschaftsausschuß** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der federführende **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die
Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung der Bundesregierung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes zu, die inhaltlich dem Vorschlag des Bundesrates in Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz - NutzSchG), BR-Drucks. 184/95 (Beschluß), BT-Drucks. 13/2022, entspricht. Der Bundesrat hält eine baldige Verabschiedung auch der übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs weiterhin für notwendig. Er ist zudem der Auffassung, daß

...

(noch Ziffer 2)

die von der Bundesregierung vorgelegte Begründung der Verordnung teilweise unzureichend ist.

Anders als von der Bundesregierung ausgeführt, liegt der tragende Grund für die weitere Notwendigkeit der Inanspruchnahme restitutionsbelasteter Grundstücke für investive Zwecke nicht primär in den Regelungen der Grundstücksverkehrsordnung oder in einem angeblich unzureichenden Bearbeitungsstand bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung ist vielmehr auch eine direkte Folge des im Vermögensgesetz enthaltenen Grundsatzes "Rückgabe vor Entschädigung", der zu einer komplizierten Rechtsprüfung teilweise aller Grundstücksübertragungen seit 1933 zwingt. In der "Verfügungssperre" nach § 3 Abs. 3 Vermögensgesetz liegt daher in erster Linie das Investitionshemmnis, das den Bundesgesetzgeber seit Anfang 1991 zu verschiedenen Vorfahrtsregelungen für investive Grundstücksinanspruchnahme (und zwar auch bei begründeten Restitutionsanträgen) gezwungen hat und weiter zwingt.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung läßt sich nach Ansicht des Bundesrates derzeit noch nicht abschließend beurteilen, ob nach der jetzt vorgenommenen Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2000 notwendig sein wird. Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes verwiesen.